



Bundesinstitut für Berufsbildung

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 27. März 2026 zur Gestaltung von Prüfungsanforderungen und -instrumenten in Ausbildungsordnungen

Vorbemerkungen

Die vorliegende Empfehlung ersetzt die Empfehlung Nummer 158 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) vom 12. Dezember 2013 zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen. Die Vorlage zur Strukturierung und Formulierung des Paragrafenteils für Prüfungsvorschriften in Ausbildungsordnungen ist nicht länger Bestandteil dieser Empfehlungen, da die zuständigen Bundesressorts hierfür gesonderte Strukturentwürfe erstellen.

Die Empfehlung ist Grundlage für die Festlegung von Prüfungsanforderungen und -instrumenten für Zwischenprüfungen und für Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfungen in Ausbildungsordnungen.

Ziel ist es, ein einheitliches Verständnis über Prüfungsinstrumente herzustellen und insbesondere den Beteiligten eines Ordnungsverfahrens (Sachverständigen des Bundes, Koordinatorinnen und Koordinatoren der Sozialpartner, zuständigen Bundesministerien, BIBB-Projektleitenden) einen Orientierungsrahmen für die Auswahl von Prüfungsinstrumenten zu bieten.

Wenn von dieser Empfehlung aus berufsspezifischen Gründen abgewichen wird, ist dies in der Erarbeitungsphase durch die Sachverständigen des Bundes zu begründen. Andere als die im Katalog aufgeführten Prüfungsinstrumente sollen in Ausbildungsordnungen nicht verordnet werden.

Begriffsbestimmungen und Hinweise zur Regelung von Prüfungsanforderungen und -instrumenten

Prüfungsbereich

Ein Prüfungsbereich ist ein Strukturelement zur Gliederung von Prüfungen.

Für jeden Prüfungsbereich sind Prüfungsanforderungen, Prüfungsinstrumente (gegebenenfalls in Kombination) und die Prüfungsdauer festzulegen.

Hinweise:

- Prüfungsbereiche sollen sich an komplexen Tätigkeitsfeldern beziehungsweise Arbeits- und Geschäftsprozessen der Berufspraxis orientieren. Für die Prüfungsbereiche sind aussagekräftige Bezeichnungen zu wählen, die im Regelfall nicht mit Bezeichnungen von Berufsbildpositionen identisch sein sollen.
- Prüfungsbereiche können durch die Angabe von Gebieten beziehungsweise Tätigkeiten, die für den Leistungsnachweis infrage kommen, präzisiert werden.
- Die Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung soll insgesamt zwischen drei und fünf Prüfungsbereiche umfassen, einschließlich des Prüfungsbereichs Wirtschafts- und Sozialkunde. Findet die Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen statt, so soll Teil 1 nicht mehr als zwei berufsbezogene Prüfungsbereiche umfassen. Die Zwischenprüfung kann bis zu zwei berufsbezogene Prüfungsbereiche umfassen.
- Für jeden Prüfungsbereich ist im Rahmen der Bestehensregelung in der Ausbildungsordnung eine Gewichtung festzulegen.

Prüfungsanforderungen

Prüfungsanforderungen beschreiben, welche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf welchem Niveau von den Prüflingen in einem Prüfungsbereich nachgewiesen werden müssen.

Hinweise:

- Die in einem Prüfungsbereich nachzuweisenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in jeder Ausbildungsordnung aufzuführen (erste Ebene der Anforderungsbeschreibung). Sie können durch die Angabe von Anwendungsgebieten beziehungsweise Tätigkeiten, die vom Prüfungsausschuss bei der Aufgabenstellung (vollständig oder zur Auswahl) zu berücksichtigen sind, präzisiert werden (zweite Ebene).
- Die Prüfungsanforderungen sollen die im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR¹) für das jeweilige Abschlussniveau durch abstrakte Kompetenzkategorien beschriebenen Kompetenzdimensionen (Fach- und Personalkompetenz) angemessen berücksichtigen und berufsspezifisch konkretisieren.

¹ Vergleiche www.dqr.de



- Die in der Gesamtheit aller Prüfungsbereiche eines Ausbildungsberufs geregelten Prüfungsanforderungen sollen die berufliche Handlungsfähigkeit am Ende der Berufsausbildung beziehungsweise die umfassende berufliche Handlungskompetenz im Sinne des DQR² abbilden.
- Prüfungsanforderungen unterschiedlicher Prüfungsbereiche müssen sich erkennbar unterscheiden. Dies gilt auch für Prüfungsanforderungen einer Zwischenprüfung im Vergleich zu den Anforderungen der Abschluss-/Gesellenprüfung sowie für Prüfungsanforderungen im ersten Teil einer gestreckten Abschluss-/Gesellenprüfung im Vergleich zum zweiten Teil.
- Wird für den Nachweis der Prüfungsanforderungen ein Variantenmodell – im Sinne eines vom Auszubildenden wählbaren Prüfungsinstruments – verordnet, müssen die Varianten in ihrer Gesamtheit einen gleichwertigen Nachweis der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (identische Anforderungen) sowie eine vergleichbare Bewertung ermöglichen.

Prüfungsinstrument

Ein Prüfungsinstrument beschreibt die Art und Weise des Vorgehens zur Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit in einem Prüfungsbereich. Es legt zusammen mit den Prüfungsanforderungen entweder die von den Prüfenden unmittelbar zu bewertenden Prüfungsleistungen (beispielsweise die Herstellung eines Prüfungsstücks) oder eine vom Prüfling zu erbringende Leistung (zum Beispiel Durchführung eines betrieblichen Auftrags) sowie die zu bewertenden Prüfungsleistungen (zum Beispiel Fachgespräch über die Auftragsdurchführung) fest.

Hinweise:

- In einem Prüfungsbereich können mehrere Prüfungsinstrumente verordnet werden, wenn dies zur Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist. Dabei sollte auch darauf geachtet werden, dass der Mehrwert einer Kombination in einem angemessenen Verhältnis zu dem daraus resultierenden Aufwand für die Umsetzung der Prüfung besteht, insbesondere mit Blick auf das Prüferehrenamt.
- Sofern in einem Prüfungsbereich unterschiedliche Prüfungsanforderungen durch verschiedene Prüfungsinstrumente nachgewiesen werden sollen, sind in der Ausbildungsordnung die jeweiligen Anforderungen in geeigneter Weise den einzelnen Prüfungsinstrumenten zuzuordnen.
- Prüfungsinstrumente, die durch andere Prüfungsinstrumente (Führen eines Reflexionsgesprächs oder Erstellen praxisüblicher Unterlagen) ergänzt werden, beziehen sich stets auf dieselben Prüfungsanforderungen.
- Prüfungsinstrumente sind auch für die Verordnung von Prüfungsbestimmungen für Zusatzqualifikationen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes beziehungsweise § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 der Handwerksordnung in der Ausbildungsordnung festzulegen.
- Prüfungsinstrumente für einen Prüfungsbereich müssen es ermöglichen, dass der Prüfling anhand von zusammenhängenden Aufgabenstellungen Leistungen zeigen kann, die den berufsspezifisch beschriebenen Anforderungen („dabei soll der Prüfling zeigen, dass er ...“) entsprechen.
- Bei der Auswahl und Kombination von Prüfungsinstrumenten ist die substantielle Eigenleistung des Prüflings in Bezug auf die Prüfungsanforderung zu berücksichtigen und zu gewichten. Dies gilt auch vor dem Hintergrund sich stetig verändernder technischer Möglichkeiten (wie zum Beispiel generative künstliche Intelligenz).

Prüfungsleistung

Eine Prüfungsleistung ist eine durch den Prüfling auf Grundlage einer vom Prüfungsausschuss erstellten oder genehmigten Aufgabenstellung erbrachte Leistung, deren Durchführung und/oder Ergebnis von den Prüfenden unmittelbar (im Sinne einer Bewertung durch direkte Wahrnehmung der Leistung) bewertet wird.

Hinweise:

- In der Ausbildungsordnung ist konkret festzulegen, welche vom Prüfling zu erbringende Leistung als Prüfungsleistung bewertet wird. Sofern eine Prüfungsleistung auf eine andere Leistung Bezug nehmen soll (beispielsweise Fachgespräch nimmt Bezug auf ein betriebliches Prüfungsinstrument), ist festzulegen, ob die Leistung, auf die Bezug genommen wird, ebenfalls in die Bewertung einfließt oder keine zu bewertende Prüfungsleistung sein soll.
- Werden mehrere Prüfungsinstrumente mit unterschiedlichen Prüfungsanforderungen innerhalb eines Prüfungsbereiches verordnet, sind die damit verbundenen Prüfungsleistungen in der Verordnung einzeln zu gewichten.
- Wenn sich mehrere Prüfungsinstrumente auf die gleichen Anforderungen beziehen (zum Beispiel Arbeitsaufgabe und ergänzendes Reflexionsgespräch), entscheidet der Prüfungsausschuss bei der Bewertung über die Punkteverteilung für die verschiedenen Prüfungsleistungen im Prüfungsbereich.

Hinweise für die Berücksichtigung von Differenzierungen in den Prüfungsanforderungen der Ausbildungsordnungen

Soweit die Ausbildungsordnung inhaltliche Differenzierungen vorsieht, sind diese in der Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung entsprechend zu berücksichtigen. Das Ausmaß hängt dabei vom Grad der Differenzierung ab.

a) Differenzierung in Fachrichtungen

Über Fachrichtungen erfolgen auf einzelne berufliche Aufgabenbereiche ausgerichtete Differenzierungen im Qualifikationsprofil, die sowohl im Berufsbild als auch im Ausbildungsrahmenplan ausgewiesen sind.

² Vergleiche Hauptausschussempfehlung Nummer 160



Für jede Fachrichtung sind die Prüfungsanforderungen eigenständig und inhaltlich differenziert nach Maßgabe dieser Empfehlung festzulegen.

b) Differenzierung in Schwerpunkte

Schwerpunkte ermöglichen es, in einem Ausbildungsberuf mit teilweise unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern tätigkeitsspezifische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

Sie führen jedoch nicht zu einer Differenzierung der Positionen des Ausbildungsberufsbilds.

Im Regelfall sind für alle Schwerpunkte die Prüfungsbereiche und die Prüfungsanforderungen identisch. Eine Berücksichtigung der Schwerpunkte kann innerhalb der Prüfungsbereiche anhand von mehreren Tätigkeiten beziehungsweise Gebieten, in denen die Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden sollen, erfolgen. In begründeten Fällen können auch schwerpunktspezifische Prüfungsbereiche ausgewiesen werden.

c) Differenzierung in Wahlqualifikationen

Je nach Art und Umfang der Wahlqualifikationen können hierfür eigenständige Prüfungsbereiche oder eine Differenzierung auf Ebene der nachzuweisenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und/oder Gebiete/Tätigkeiten innerhalb von ansonsten einheitlichen Prüfungsbereichen erforderlich sein.

Ergänzender Hinweis:

Einsatzgebiete führen weder in Ausbildungsordnungen noch in Prüfungsanforderungen zu inhaltlich-qualitativen Differenzierungen und folglich auch nicht zu unterschiedlichen nachzuweisenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten. Dies schließt jedoch eine Berücksichtigung des Einsatzgebietes als thematische Grundlage für die von den Prüfungsausschüssen zu beschließenden Prüfungsaufgaben nicht aus.

Kriterienbezogener Katalog von Prüfungsinstrumenten mit Umsetzungshinweisen

Erläuterung der Kriterien des Instrumentenkatalogs

Im folgenden Katalog werden Prüfungsinstrumente, die in Ausbildungsordnungen verordnet werden können, nach verschiedenen Kriterien beschrieben. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Kriterien:

1. Kurzbeschreibung: Das Prüfungsinstrument wird in kurzer Form erläutert.
2. Bewertungsgegenstand und -kriterien: Es wird beschrieben, welche im Rahmen des Prüfungsinstruments erbrachten Leistungen vom Prüfungsausschuss zu bewerten sind. Zusätzlich werden beispielhaft typische Bewertungskriterien aufgeführt.
3. Kombinationsmöglichkeit: Es wird dargestellt, welche Kombinationen des Prüfungsinstruments mit anderen Prüfungsinstrumenten erforderlich sind oder sinnvoll sein können.
4. Prüfungsdauer: Die maximale Dauer, die für die Leistungserbringung im Rahmen eines Prüfungsinstruments verordnet werden soll, wird beschrieben. Die Angaben orientieren sich an der erforderlichen Zeitdauer für den Leistungsnachweis durch einen durchschnittlichen Prüfling. Abweichungen sind im Einzelfall mit Begründung der Sachverständigen im Ordnungsverfahren möglich.
5. Anwendungsbedingungen: Die Hinweise zu den Anwendungsbedingungen der Prüfungsinstrumente dienen als Hilfestellung für die Sachverständigen, um sich ein Bild von den Auswirkungen der Entscheidung für ein bestimmtes Prüfungsinstrument auf Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen machen zu können. Sie sind gegliedert in Erläuterungen zur Erforderlichkeit der Anwesenheit der Prüfenden bei der Leistungserbringung und in sonstige Umsetzungshinweise. Die Hinweise müssen sich nicht zwingend im Text der Verordnungen wiederfinden.

Eigenständige Prüfungsinstrumente

Diese Prüfungsinstrumente können unabhängig voneinander eingesetzt werden. Eine Kombination mit weiteren Prüfungsinstrumenten ist möglich, aber in der Regel nicht zwingend erforderlich.

Herstellen eines Prüfungsprodukts/Prüfungsstücks

Kurzbeschreibung	<p>Das Prüfungsprodukt/Prüfungsstück ist ein vom Prüfling angefertigtes berufstypisches Produkt.</p> <p>Beispiele für ein solches Prüfungsprodukt/Prüfungsstück sind ein Metall- oder Holz-erzeugnis, ein Computerprogramm, ein Marketingkonzept, eine technische Zeichnung, ein Blumenstrauß et cetera.</p>
Bewertungsgegenstand und Kriterien (Beispiele)	<p>Als Prüfungsleistung wird unmittelbar bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none">– das Endergebnis beziehungsweise das Produkt <p>Typisches Bewertungskriterium ist:</p> <ul style="list-style-type: none">– Qualität des Arbeitsergebnisses (zum Beispiel Funktionalität, ästhetische Form/Gestaltung)



Kombinationsmöglichkeit	<p>Eine Kombination des Prüfungsprodukts/Prüfungsstücks insbesondere mit</p> <ul style="list-style-type: none">– der Anfertigung von praxisüblichen Unterlagen,– der Durchführung eines Reflexionsgesprächs,– der Durchführung einer Präsentation <p>kann sinnvoll sein. Kombinationen mit weiteren Prüfungsinstrumenten sind berufsspezifisch zu prüfen.</p>
Prüfungsdauer	<p>Die Bearbeitungszeit für die Herstellung des Prüfungsprodukts/Prüfungsstücks soll insgesamt maximal 24 Stunden betragen.</p> <p>Bei Produkten mit längerer Herstellungsdauer (zum Beispiel handwerkliche oder technische-gewerbliche Produkte) kann ohne schriftliche Begründung gegenüber dem Verordnungsgeber in der Ausbildungsordnung mehr Zeit vorgesehen werden.</p>
Anwendungsbedingungen	<p>Eine Anwesenheit der Prüfenden bei der Herstellung des Prüfungsprodukts/Prüfungsstücks ist nicht erforderlich.</p> <p>Konkrete Anforderungen an das Prüfungsstück sind stets vom Prüfungsausschuss vorzugeben. Sofern die Ausbildungsordnung vorsieht, dass Prüflinge eigene Umsetzungsvorschläge einbringen können, sind diese vorab vom Prüfungsausschuss freizugeben, wenn der Vorschlag die Anforderungen erfüllt.</p>

Bearbeiten einer Arbeitsaufgabe

Kurzbeschreibung	<p>Die Arbeitsaufgabe ist eine komplexe berufstypische Aufgabe, zu deren Bearbeitung der Prüfling in der Regel Planungs-, Durchführungs- und Kontrolltätigkeiten ausüben muss.</p>
Bewertungsgegenstand und Kriterien (Beispiele)	<p>Als Prüfungsleistungen werden unmittelbar bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Arbeits-/Vorgehensweise– in der Regel das Arbeitsergebnis <p>Typische Bewertungskriterien sind:</p> <ul style="list-style-type: none">– Qualität des Vorgehens (fachlich gebotene, planvolle und zielgerichtete Vorgehensweise, Effektivität und Effizienz bei der Problemlösung, angemessene Flexibilität bei veränderten Anforderungen/Herausforderungen)– in der Regel Qualität des Arbeitsergebnisses
Kombinationsmöglichkeit	<p>Eine Kombination der Arbeitsaufgabe insbesondere mit</p> <ul style="list-style-type: none">– der Anfertigung von praxisüblichen Unterlagen,– der Durchführung eines Reflexionsgesprächs,– schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben,– der Durchführung einer Präsentation <p>kann sinnvoll sein. Alle kombinierten Prüfungsleistungen sollen sich auf die Arbeitsaufgabe beziehen. Kombinationen mit weiteren Prüfungsinstrumenten sind berufsspezifisch zu prüfen.</p>
Prüfungsdauer	<p>Die Bearbeitungsdauer der Arbeitsaufgabe soll maximal 16 Stunden betragen.</p>
Anwendungsbedingungen	<p>Eine vollständige Anwesenheit des Prüfungsausschusses beziehungsweise der Prüferdelegation ist nur in dem Maße erforderlich, wie die Bewertung der Prüfungsleistung eine unmittelbare Wahrnehmung erfordert. Die erforderliche Anwesenheitsdauer kann in der Ausbildungsordnung festgelegt werden.</p> <p>Die Ausbildungsordnung kann vorsehen, dass eine Arbeitsaufgabe mithilfe von digitaler Simulationstechnik bearbeitet werden kann, sofern eine Umsetzung in einer analogen Prüfungsumgebung insbesondere unter ökonomischen oder sicherheitsrelevanten Aspekten nicht sinnvoll ist.</p> <p>Arbeitsaufgaben werden vom Prüfungsausschuss vorgegeben.</p>

Durchführen einer Arbeitsprobe

Kurzbeschreibung	<p>Die Arbeitsprobe ist eine einzelne, vom Prüfling durchzuführende berufstypische Tätigkeit, die in der Regel Teil eines komplexeren Arbeits- beziehungsweise Geschäftsprozesses ist. Der Arbeitsablauf steht bei einer Arbeitsprobe im Vordergrund. Es kann sich beispielsweise um eine Dienstleistungs- oder um eine Instandhaltungstätigkeit mit überschaubarem Umfang handeln.</p>
------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Bewertungsgegenstand und Kriterien (Beispiele)	Als Prüfungsleistungen werden unmittelbar bewertet: <ul style="list-style-type: none">– die Arbeits-/Vorgehensweise– gegebenenfalls das Arbeitsergebnis Typische Bewertungskriterien sind: <ul style="list-style-type: none">– Qualität des Vorgehens (fachlich gebotene, planvolle und zielgerichtete Vorgehensweise, Effektivität und Effizienz bei Problemlösung, angemessene Flexibilität bei veränderten Anforderungen/Herausforderungen)– gegebenenfalls Qualität des Arbeitsergebnisses
Kombinationsmöglichkeit	In einem Prüfungsbereich können mehrere Arbeitsproben durchgeführt werden. Eine Kombination der Arbeitsprobe insbesondere mit <ul style="list-style-type: none">– der Anfertigung von praxisüblichen Unterlagen,– der Durchführung eines Reflexionsgesprächs,– schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben kann sinnvoll sein. Kombinationen mit weiteren Prüfungsinstrumenten sind berufsspezifisch zu prüfen.
Prüfungsdauer	Die Durchführungsdauer für die Arbeitsprobe soll maximal 7 Stunden betragen.
Anwendungsbedingungen <ul style="list-style-type: none">– Anwesenheit Prüfende– Weitere Hinweise	Eine vollständige Anwesenheit des Prüfungsausschusses beziehungsweise der Prüferdelegation ist nur in dem Maße erforderlich, wie die Bewertung der Prüfungsleistung eine unmittelbare Wahrnehmung erfordert. Die Ausbildungsordnung kann vorsehen, dass eine Arbeitsprobe mithilfe von digitaler Simulationstechnik durchgeführt werden kann, sofern eine Umsetzung in einer analogen Prüfungsumgebung insbesondere unter ökonomischen oder sicherheitsrelevanten Aspekten nicht sinnvoll ist. Die Aufgabenstellung für die Arbeitsprobe wird vom Prüfungsausschuss vorgegeben.

Schriftliche Bearbeitung von Aufgaben

Kurzbeschreibung	Bei der schriftlichen Bearbeitung von Aufgaben löst der Prüfling fachliche Problemstellungen in beruflichen Handlungssituationen. Durch die Bearbeitung entstehen Ergebnisse, wie zum Beispiel Lösungen zu Fachfragen, Geschäftsbriefe, Stücklisten, Schaltpläne, Bedienungsanleitungen.
Bewertungsgegenstand und Kriterien (Beispiele)	Als Prüfungsleistungen werden unmittelbar bewertet: <ul style="list-style-type: none">– Lösungen und Ergebnisse– gegebenenfalls dargestellte Lösungswege– gegebenenfalls Form und Ausdruck Typische Bewertungskriterien sind: <ul style="list-style-type: none">– fachliche Qualität (Vollständigkeit und Richtigkeit der Lösung und der Lösungswege, Argumentationslogik)– Umfang/Tiefe der Fachkompetenz (Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge der Aufgabenstellungen)– formale Qualität der Lösungen (Einhaltung von Standards/Formvorgaben)
Kombinationsmöglichkeit	Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben werden in der Regel nicht mit anderen Prüfungsinstrumenten kombiniert, sondern sind in bestimmten Prüfungsbereichen (zum Beispiel in Wirtschafts- und Sozialkunde) das einzige Prüfungsinstrument. In Einzelfällen können schriftliche Aufgaben jedoch andere Prüfungsinstrumente (zum Beispiel eine Arbeitsaufgabe) ergänzen.
Prüfungsdauer	Die Dauer für die schriftliche Bearbeitung von Aufgaben soll in einer Abschlussbeziehungsweise Gesellenprüfung insgesamt maximal 300 Minuten betragen.
Anwendungsbedingungen <ul style="list-style-type: none">– Anwesenheit Prüfende– Weitere Hinweise	Eine Anwesenheit der Prüfenden ist bei der Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben nicht erforderlich. Üblicherweise wird eine Prüfungsaufsicht eingesetzt. Die Aufgaben werden von den Prüfenden beziehungsweise von der prüfenden Stelle (bei Einsatz von überregional von Aufgabenerstellungseinrichtungen oder -gremien erstellten Aufgaben) vorgegeben. In der Ausbildungsordnung kann geregelt werden, dass für bestimmte Prüfungsanforderungen nur Aufgaben mit ungebundenem Aufgabenformat einzusetzen sind.



Durchführen einer Gesprächssimulation

Kurzbeschreibung	Die Gesprächssimulation ist ein mündliches Rollenspiel (Beispiele für eine Gesprächssimulation sind ein Kunden- oder Verkaufsgespräch). Der Prüfling agiert dabei in seiner künftigen beruflichen Funktion. Eine Prüferin/ein Prüfer oder eine dritte Person übernehmen in der Regel die Rolle der Gesprächspartnerin/des Gesprächspartners.
Bewertungsgegenstand und Kriterien (Beispiele)	Als Prüfungsleistungen werden unmittelbar bewertet: <ul style="list-style-type: none">– Gesprächsinhalt– methodisches Vorgehen in der Gesprächssituation– kommunikatives Verhalten Typische Bewertungskriterien: <ul style="list-style-type: none">– Kommunikationsqualität (Kundenorientierung, Zugewandtheit, Verständlichkeit, Dialogfähigkeit)– fachliche Qualität (Vollständigkeit und Richtigkeit von Aussagen, Argumentationslogik)– Qualität des Vorgehens in der Gesprächssituation (fachlich gebotene, planvolle und zielgerichtete Vorgehensweise, Effektivität und Effizienz bei Problemlösung, angemessene Flexibilität bei veränderten Anforderungen/Herausforderungen)
Kombinationsmöglichkeit	Die Gesprächssimulation wird in der Regel nicht mit anderen Prüfungsinstrumenten kombiniert.
Prüfungsdauer	Die Dauer einer Gesprächssimulation soll maximal 30 Minuten betragen. Die Dauer für die Durchführung von Gesprächssimulationen, Fach- und Reflexionsgesprächen sowie Präsentationen in verschiedenen Prüfungsbereichen soll in einer Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung zusammen maximal 45 Minuten betragen.
Anwendungsbedingungen <ul style="list-style-type: none">– Anwesenheit Prüfende– Weitere Hinweise	Für eine unmittelbare Wahrnehmung der Prüfungsleistung ist die vollständige Anwesenheit des Prüfungsausschusses/der Prüferdelegation erforderlich. Die Aufgabenstellung für die Gesprächssimulation wird vom Prüfungsausschuss vorgegeben. Im Vorfeld der Gesprächssimulation kann dem Prüfling die Möglichkeit gegeben werden, sich anhand von Unterlagen vorzubereiten und diese während des Gesprächs zu nutzen.

Betriebliche Prüfungsinstrumente: Durchführen eines Projekts/eines betrieblichen Auftrags/einer Fachaufgabe

Kurzbeschreibung	Im Rahmen eines betrieblichen Prüfungsinstruments führt der Prüfling eine berufstypische Arbeit im Betrieb, bei einem Kunden oder in der ausbildenden Stelle (zum Beispiel einer Behörde) durch. Das betriebliche Prüfungsinstrument zeichnet sich dadurch aus, dass die Handlungen des Prüflings in die im Regelbetrieb laufenden berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozesse des Betriebs oder der ausbildenden Stelle eingebunden sind. Berufstypisch wird dieses Instrument unterschiedlich bezeichnet: <ul style="list-style-type: none">– im gewerblich-technischen Bereich wird üblicherweise der Begriff „Durchführung eines betrieblichen Auftrags“,– im kaufmännischen Bereich die Bezeichnung „Durchführung einer Fachaufgabe“ und– im Dienstleistungsbereich die Bezeichnung „Durchführung eines Projekts“ verwendet.
Bewertungsgegenstand und Kriterien (Beispiele)	Die Durchführung der Arbeit im Betrieb beziehungsweise in der ausbildenden Stelle wird nicht bewertet, da eine Beobachtung beziehungsweise Begutachtung während der Durchführung nicht vorgesehen ist. Eine Bewertung der im Rahmen der Durchführung erbrachten Leistung erfolgt mittelbar durch Prüfungsleistungen, die auf das betriebliche Prüfungsinstrument Bezug nehmen (insbesondere über Fachgespräch und Dokumentation). In der Verordnung ist festzulegen, ob darüber hinaus auch das Ergebnis der betrieblichen Arbeit unmittelbar bewertet werden soll. Sofern das Arbeitsergebnis gemäß Vorgaben der Verordnung direkt bewertet werden soll, ist das typische Bewertungskriterium: <ul style="list-style-type: none">– Qualität des Arbeitsergebnisses



	<p>Für die indirekt (insbesondere über das Fachgespräch und die Dokumentation) zu bewertende Durchführungsleistung werden typischerweise folgende Kriterien angelegt (weitere mögliche Bewertungskriterien werden beim jeweiligen Prüfungsinstrument aufgeführt):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualität des dargestellten Vorgehens und der Lösungswege bei der Durchführung der Bezugsleistung (zum Beispiel gebotene, planvolle und zielgerichtete Vorgehensweise, Effektivität und Effizienz bei Problemlösung, angemessene Flexibilität bei veränderten Anforderungen/Herausforderungen) – Qualität der dargestellten Kooperation (Interaktion mit vor- und nachgelagerten Arbeitsbereichen sowie im Arbeitsteam)
Kombinationsmöglichkeit	<p>Da die Durchführung der im Betrieb beziehungsweise in der ausbildenden Stelle erbrachten Arbeiten nicht unmittelbar bewertet wird, ist als Prüfungsleistung stets ein Fachgespräch über das betriebliche Prüfungsinstrument festzulegen.</p> <p>Kombinationen mit weiteren Prüfungsinstrumenten, insbesondere einer Dokumentation, sind berufsspezifisch zu prüfen.</p>
Prüfungsdauer	<p>Die Durchführungsdauer der betrieblichen Arbeit ist berufstypisch unterschiedlich und in der Ausbildungsordnung festzulegen.</p>
Anwendungsbedingungen – Anwesenheit Prüfende – Weitere Hinweise	<p>Eine Anwesenheit der Prüfenden bei der Durchführung der Arbeit im Betrieb beziehungsweise in der ausbildenden Stelle ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Ausbildungsordnung legt fest, dass die Aufgabenstellung vom Ausbildungsbetrieb/der ausbildenden Stelle oder dem Prüfling vorgeschlagen wird und ob eine Freigabe durch den Prüfungsausschuss erfolgen muss.</p> <p>In der Ausbildungsordnung ist festzulegen, ob und mit welcher Gewichtung das Ergebnis der Arbeit im Betrieb/in der ausbildenden Stelle und/oder die weiteren Prüfungsleistungen, auf welche sich das Fachgespräch bezieht, mit in die Bewertung einfließen sollen.</p> <p>Dokumentierte Arbeitsleistungen im Rahmen der Bearbeitung/Erstellung des betrieblichen Prüfungsinstruments können auch ausschließlich als Bezugspunkt für eine andere Prüfungsleistung (zum Beispiel als Grundlage für ein Fachgespräch) verordnet werden, ohne dass diese bewertet werden. In diesem Fall hat die Ausbildungsordnung ausdrücklich zu regeln, dass diese Arbeitsleistung keine zu bewertende Prüfungsleistung ist. Diese Arbeitsleistungen werden häufig auch als „Report“ (wie beispielsweise in der Abschlussprüfung der Kaufleute für Büromanagement) bezeichnet.</p> <p>Zur Absicherung von Ausnahmesituationen (beispielsweise Insolvenz des Ausbildungsbetriebs oder wenn die Durchführung eines betrieblichen Prüfungsinstruments nachweislich nicht möglich ist) obliegt es der zuständigen Stelle mit dem Prüfungsausschuss im Einzelfall, ein gleichwertiges betriebsunabhängiges Prüfungsinstrument (zum Beispiel eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht) einzusetzen, um das Erbringen einer berufstypischen Arbeit auch außerhalb eines Betriebes oder einer ausbildenden Stelle ermöglichen zu können.</p>

Prüfungsinstrumente mit Bezug auf andere Leistungen

Die nachfolgenden Prüfungsinstrumente nehmen Bezug auf eine zuvor erbrachte Leistung des Prüflings.

Führen eines Fachgesprächs

Kurzbeschreibung	<p>Das Fachgespräch ist ein Prüfungsgespräch, in welchem fachliche Sachverhalte, Vorgehensweisen sowie Problemlösungsstrategien in Bezug auf eine vom Prüfling vorher erbrachte Leistung erörtert werden. In einem Fachgespräch können auch über die erbrachte Leistung hinausgehende, fachlich angrenzende Aspekte beleuchtet und weiterführende, beruflich relevante Fragestellungen in Bezug auf die im Prüfungsbereich normierten Prüfungsanforderungen thematisiert werden.</p>
Bewertungsgegenstand und Kriterien (Beispiele)	<p>Als Prüfungsleistungen werden unmittelbar bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsinhalt – kommunikatives Verhalten im Gespräch <p>Mittelbar kann über die Ausführungen des Prüflings im Fachgespräch bewertet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das methodische Vorgehen bei der Durchführung des betrieblichen Prüfungsinstruments, bei der Herstellung eines Prüfungsprodukts/-stücks oder bei Bearbeiten einer Arbeitsaufgabe als Bezugsleistung



	<p>Typische Bewertungskriterien für das Fachgespräch:</p> <ul style="list-style-type: none">– fachliche Qualität (Vollständigkeit und Richtigkeit der Antworten, Argumentationslogik)– Kommunikationsqualität (Verständlichkeit, Verwendung von Fachsprache, Dialogfähigkeit)– Reflexionsqualität (Umfang der Fähigkeit, die eigene Leistung/das eigene Vorgehen zu beurteilen und zu hinterfragen)– Umfang/Tiefe der Fachkompetenz (Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge der Bezugsleistung und darüber hinausgehende berufliche Sachverhalte, die im Bezug zu den im Prüfungsbereich normierten Prüfungsanforderungen stehen) <p>Typische Kriterien zur mittelbaren Bewertung der Bezugsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none">– Qualität des dargestellten Vorgehens und der Lösungswege bei der Durchführung der Bezugsleistung (gebotene, planvolle und zielgerichtete Vorgehensweise, Effektivität und Effizienz bei Problemlösung, angemessene Flexibilität bei veränderten Anforderungen/Herausforderungen)– Qualität der dargestellten Kooperation (Interaktion mit vor- und nachgelagerten Arbeitsbereichen sowie im Arbeitsteam (bei betrieblichem Prüfungsinstrument))
Kombinationsmöglichkeit	<p>Ein Fachgespräch bezieht sich immer auf eine vom Prüfling zuvor erbrachte Leistung. Es kann auch darüber hinausgehen.</p> <p>Das Fachgespräch muss bei einem betrieblichen Prüfungsinstrument stets als Prüfungsleistung verordnet werden (siehe dort).</p> <p>Kombinationen mit weiteren Prüfungsinstrumenten sind berufsspezifisch zu prüfen.</p>
Prüfungsdauer	<p>Die Dauer des Fachgesprächs innerhalb eines Prüfungsbereichs soll maximal 30 Minuten betragen.</p> <p>Die Dauer für die Durchführung von Gesprächssimulationen, Fach- und Reflexionsgesprächen sowie Präsentationen in verschiedenen Prüfungsbereichen soll in einer Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung zusammen maximal 45 Minuten betragen.</p>
Anwendungsbedingungen – Anwesenheit Prüfende – Weitere Hinweise	<p>Für eine unmittelbare Wahrnehmung der Prüfungsleistung ist die vollständige Anwesenheit des Prüfungsausschusses/der Prüferdelegation erforderlich.</p> <p>Die Leistung, auf welche sich das Fachgespräch bezieht, kann sowohl eine bewertete Prüfungsleistung (wie beispielsweise eine Präsentation) als auch eine nicht bewertete Leistung (wie beispielsweise der Report oder die Fachaufgabe in der Abschlussprüfung der Kaufleute für Büromanagement) sein.</p> <p>Der Prüfungsausschuss bestimmt anhand der in der Ausbildungsordnung festgelegten Prüfungsanforderungen die Fragestellungen des Fachgesprächs.</p>

Präsentieren einer Arbeitsleistung/eines Arbeitsergebnisses (Präsentation)

Kurzbeschreibung	<p>Eine Präsentation ist eine mündlich erbrachte Darstellung der Planung, der Durchführung, des Ergebnisses und der Kontrolle einer vom Prüfling erbrachten Leistung. Die Präsentation kann unter Nutzung von Hilfsmitteln (wie zum Beispiel digitalen Medien) durchgeführt werden. Neben Arbeitsprozessen und -ergebnissen können in einer Präsentation auch berufstypische Sachverhalte und berufliche Zusammenhänge dargestellt werden.</p>
Bewertungsgegenstand und Kriterien (Beispiele)	<p>Als Prüfungsleistungen werden unmittelbar bewertet oder fließen in die Bewertung einer anderen Prüfungsleistung ein:</p> <ul style="list-style-type: none">– Präsentationsinhalt (gegebenenfalls auch ein präsentiertes Arbeitsergebnis)– Form und Gestaltung der Präsentation– kommunikatives Verhalten beim Präsentieren <p>Mittelbar kann über eine Präsentation bewertet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– präsentiertes Arbeitsergebnis (sofern das Arbeitsergebnis nicht direkt – als Prüfungsleistung – bewertet wird)– methodisches Vorgehen bei der Durchführung des Projekts/des betrieblichen Auftrags/der Fachaufgabe, bei der Herstellung eines Prüfungsprodukts oder bei der Bearbeitung einer Arbeitsaufgabe (Bezugsleistung)



	<p>Typische Bewertungskriterien für die Präsentation:</p> <ul style="list-style-type: none">– fachliche Qualität (Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte, fachkundige Aufbereitung, Argumentationslogik)– formale Qualität (Aufbau und Form der Präsentation)– Kommunikationsqualität (Verständlichkeit, Verwendung von Fachsprache) <p>Typische Kriterien zur mittelbaren Bewertung der Bezugsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none">– gegebenenfalls Qualität des Arbeitsergebnisses– Qualität des dargestellten Vorgehens und der Lösungswege bei der Durchführung der Bezugsleistung (gebotene, planvolle und zielgerichtete Vorgehensweise, Effektivität und Effizienz bei Problemlösung, angemessene Flexibilität bei veränderten Anforderungen/Herausforderungen)– Qualität der dargestellten Kooperation (Interaktion mit vor- und nachgelagerten Arbeitsbereichen sowie im Arbeitsteam (bei betrieblichem Prüfungsinstrument))
Kombinationsmöglichkeit	<p>Eine Präsentation bezieht sich immer auf eine zuvor vom Prüfling erbrachte Leistung, wie zum Beispiel die Herstellung eines Prüfungsstücks, die Bearbeitung einer Arbeitsaufgabe oder einer Arbeit im Betrieb/in der ausbildenden Stelle.</p> <p>Kombinationen mit weiteren Prüfungsinstrumenten sind berufsspezifisch zu prüfen.</p>
Prüfungsdauer	<p>Die Präsentation wird in der Regel im zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung, auf die sie sich bezieht, erstellt. Eine Zeitvorgabe für die Erstellung wird deshalb in der Ausbildungsordnung nicht festgelegt.</p> <p>In der Ausbildungsordnung soll eine Regelung zur Durchführungsdauer festgelegt werden. Die Dauer der Durchführung von Gesprächssimulationen, Fach- und Reflexionsgesprächen sowie Präsentationen in verschiedenen Prüfungsbereichen soll in einer Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung zusammen maximal 45 Minuten betragen.</p>
Anwendungsbedingungen	
– Anwesenheit Prüfende	<p>Für eine unmittelbare Wahrnehmung der Prüfungsleistung ist die vollständige Anwesenheit des Prüfungsausschusses/der Prüferdelegation erforderlich.</p>
– Weitere Hinweise	<p>Der Prüfungsausschuss kann Vorgaben zu formalen Anforderungen an die Präsentation festlegen (zum Beispiel Umfang).</p>

Erstellen einer Dokumentation

Kurzbeschreibung	<p>Eine Dokumentation ist eine schriftliche Darstellung der Planung, der Durchführung, des Ergebnisses und der Kontrolle einer vom Prüfling erbrachten Leistung.</p>
Bewertungsgegenstand und Kriterien (Beispiele)	<p>Als Prüfungsleistungen werden unmittelbar bewertet oder fließen in die Bewertung einer anderen Prüfungsleistung ein:</p> <ul style="list-style-type: none">– Inhalt der Dokumentation (gegebenenfalls auch dokumentierte Arbeitsergebnisse)– Form und Gestaltung der Dokumentation <p>Mittelbar kann über eine Dokumentation bewertet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– dokumentiertes Arbeitsergebnis (sofern das Arbeitsergebnis nicht direkt – als Prüfungsleistung – bewertet wird)– methodisches Vorgehen bei der Durchführung des Projekts/des betrieblichen Auftrags/der Fachaufgabe, bei Herstellung eines Prüfungsprodukts oder bei Durchführung einer Arbeitsaufgabe als Bezugsleistung <p>Typische Bewertungskriterien der Dokumentation:</p> <ul style="list-style-type: none">– fachliche Qualität (Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte, fachkundige Aufbereitung, Argumentationslogik)– formale Qualität (Aufbau und Form der Dokumentation) <p>Typische Kriterien zur mittelbaren Bewertung der Bezugsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none">– gegebenenfalls Qualität des Arbeitsergebnisses– Qualität des dargestellten Vorgehens und der Lösungswege bei der Durchführung der Bezugsleistung (gebotene, planvolle und zielgerichtete Vorgehensweise, Effektivität und Effizienz bei Problemlösung, angemessene Flexibilität bei veränderten Anforderungen/Herausforderungen)– Qualität der dargestellten Kooperation (Interaktion mit vor- und nachgelagerten Arbeitsbereichen sowie im Arbeitsteam (bei betrieblichem Prüfungsinstrument))



Kombinationsmöglichkeit	Eine Dokumentation bezieht sich immer auf eine vom Prüfling erbrachte Leistung. Kombinationen mit weiteren Prüfungsinstrumenten sind berufsspezifisch zu prüfen.
Prüfungsdauer	Die Dokumentation wird im zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungsleistung, auf die sie sich bezieht, erstellt. Eine Zeitvorgabe für die Erstellung wird deshalb in der Ausbildungsordnung nicht festgelegt.
Anwendungsbedingungen	
– Anwesenheit Prüfende	Eine Anwesenheit der Prüfenden bei der Anfertigung der Dokumentation ist nicht erforderlich.
– Weitere Hinweise	Die Ausbildungsordnung kann vorsehen, dass der Dokumentation praxisübliche Unterlagen beizufügen sind. Die Ausbildungsordnung kann Vorgaben zu formalen Anforderungen an die Dokumentation festlegen (zum Beispiel Umfang). Wird hierzu keine Regelung getroffen, bestimmt dies der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der zuständigen Stelle. In Abgrenzung zu einer Dokumentation können dokumentierte Arbeitsleistungen ausschließlich als Bezugspunkt für eine andere Prüfungsleistung (zum Beispiel als Grundlage für ein Fachgespräch) verordnet werden, ohne dass diese bewertet werden. In diesem Fall hat die Ausbildungsordnung ausdrücklich zu regeln, dass diese Arbeitsleistung keine zu bewertende Prüfungsleistung ist. Diese Arbeitsleistungen werden häufig auch als „Report“ (wie beispielsweise in der Abschlussprüfung der Kaufleute für Büromanagement) bezeichnet.

Unterstützende Prüfungsinstrumente

Die nachfolgenden Prüfungsinstrumente ergänzen ein anderes Prüfungsinstrument und ermöglichen einen vollständigen Nachweis der in den Prüfungsanforderungen einheitlich für diese Prüfungsinstrumente festgelegten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Die unterstützenden Prüfungsinstrumente sind zugleich Prüfungsinstrumente mit Bezug auf andere Prüfungsinstrumente.

Führen eines ergänzenden Reflexionsgesprächs

Kurzbeschreibung	Das Reflexionsgespräch ist ein kurzes Prüfungsgespräch, das sich auf eine andere praktische Prüfungsleistung (insbesondere auf die Arbeitsaufgabe und die Arbeitsprobe) bezieht. Im Reflexionsgespräch wird insbesondere die Vorgehensweise bei der Durchführung der Bezugsleistung thematisiert und hinterfragt. Prüflinge werden auch zur persönlichen Bewertung ihrer erbrachten Leistungen befragt. Im Gegensatz zum Fachgespräch werden im Reflexionsgespräch keine über die praktische Prüfungsleistung hinausgehenden Themen angesprochen.
Bewertungsgegenstand und Kriterien (Beispiele)	In die Bewertung der anderen Prüfungsleistungen fließen aus dem Reflexionsgespräch unmittelbar in die Bewertung ein: <ul style="list-style-type: none">– Gesprächsinhalte– kommunikatives Verhalten Typische Bewertungskriterien für das Reflexionsgespräch: <ul style="list-style-type: none">– Reflexionsqualität (Umfang der Fähigkeit, die eigene Leistung/das eigene Vorgehen zu beurteilen und zu hinterfragen)– fachliche Qualität (Vollständigkeit und Richtigkeit der Antworten, Argumentationslogik)– Umfang/Tiefe der Fachkompetenz (Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge der Bezugsleistung)– Kommunikationsqualität (Verständlichkeit, Verwendung von Fachsprache)
Kombinationsmöglichkeit	Ein Reflexionsgespräch bezieht sich immer auf eine zuvor oder zeitgleich vom Prüfling praktisch erbrachte Leistung und ergänzt deren Bewertung.
Prüfungsdauer	Die Dauer des Reflexionsgesprächs soll maximal 15 Minuten betragen. Die Dauer für die Durchführung von Gesprächssimulationen, Fach- und Reflexionsgesprächen sowie Präsentationen in verschiedenen Prüfungsbereichen soll in einer Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung zusammen maximal 45 Minuten betragen.
Anwendungsbedingungen	
– Anwesenheit Prüfende	Für eine unmittelbare Wahrnehmung der Prüfungsleistung ist die vollständige Anwesenheit des Prüfungsausschusses/der Prüferdelegation (während aller Phasen des Reflexionsgesprächs) erforderlich.



– Weitere Hinweise	Ein Reflexionsgespräch kann situativ (auch in mehreren Gesprächsphasen) während der Durchführung der Aufgabe oder im Anschluss stattfinden. Die Ausbildungsordnung kann die Durchführungsart (situativ oder anschließend) festlegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt anhand der in der Ausbildungsordnung festgelegten Prüfungsanforderungen die Fragestellungen für das Reflexionsgespräch.
--------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erstellen ergänzender praxisüblicher Unterlagen

Kurzbeschreibung	Praxisübliche Unterlagen sind Dokumente, die sich auf eine andere Prüfungsleistung (insbesondere Prüfungsprodukt/Prüfungsstück, Arbeitsaufgabe) oder auf Leistungen eines betrieblichen Prüfungsinstruments beziehen und die Bewertung dieser Leistungen ergänzen. Praxisübliche Unterlagen können zum Beispiel Stücklisten, Pläne, Skizzen, Berechnungen oder Messprotokolle sein.
Bewertungsgegenstand und Kriterien (Beispiele)	In die Bewertung einer anderen Prüfungsleistung fließen aus den praxisüblichen Unterlagen ein: – Inhalt der Unterlagen – Form der Unterlagen Typische Bewertungskriterien für praxisübliche Unterlagen: – fachliche Qualität (Vollständigkeit, Genauigkeit, Richtigkeit) – formale Qualität (Einhaltung der Formvorgaben)
Kombinationsmöglichkeit	Praxisübliche Unterlagen beziehen sich immer auf eine vom Prüfling zuvor erbrachte Leistung und ergänzen deren Bewertung.
Prüfungsdauer	Praxisübliche Unterlagen werden im zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungsleistung, auf die sie sich beziehen, erstellt/zusammengestellt. Eine Zeitvorgabe für die Erstellung wird deshalb in der Ausbildungsordnung nicht festgelegt.
Anwendungsbedingungen – Anwesenheit Prüfende – Weitere Hinweise	Eine Anwesenheit der Prüfenden bei der Erstellung/Zusammenstellung der praxisüblichen Unterlagen ist nicht erforderlich. In der Ausbildungsordnung sollen die zu erbringenden praxisüblichen Unterlagen nach Möglichkeit berufstypisch beschrieben werden.